

Hamilton Hess: *The Canons of the Council of Sardica A. D. 343. A Landmark in the early Development of canon Law* (= Oxford Theological Monographs I). Oxford (Clarendon) 1958. VIII, 170 S. Geb. sh. 25/—.

Die vorliegende Arbeit ist erschienen als Eröffnungsband der neuen Reihe „Oxford Theological Monographs“ (herausgegeben von F. L. Cross, V. A. Demant, L. Hodgson, G. D. Kilpatrick, R. L. P. Milburn, J. R. Porter). Sie gliedert sich in zwei Teile, deren erster, „historical and textual studies“, den mit den serdizensischen Kanones verbundenen äußeren Problemen gilt. H. beginnt mit einem kurzen Abriss der Vorgeschichte und Geschichte des Konzils (S. 1 ff.); problematisch ist die dabei vertretene Chronologie: H. übernimmt Telfers Ansatz für den Beginn des arianischen Streites (323) und verfißt in einem besonderen Exkurs (S. 140 ff.) die Datierung des Konzils von Serdika auf 343; doch eine Erörterung dieser Fragen gehört nicht hierher.

Nach einer kurzen Darstellung der Debatte über die heute nicht mehr zu bestreitende Echtheit der serdizensischen Kanones (S. 22 ff.) widmet H. sich eingehend ihrer formalen Analyse (S. 24 ff.). Sie zeigt einmal, wie weit auch die serdizensischen Kanones noch davon entfernt sind, den Geltungsanspruch von Gesetzen im strengen Sinn des Wortes zu erheben; außerdem aber ergibt sie durch die Hervorhebung der einzelnen, für die Art der Beschlußfassung kennzeichnenden Formelemente sowohl im lateinischen als auch im griechischen Text der Kanones wichtige Kriterien für die gleich anschließend (S. 41 ff.) erörterte Frage nach dem Verhältnis dieser beiden Fassungen zueinander. Hier kommt H. zu einer Lösung, die bisher noch nicht befriedigend geklärte Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen vermag. Turner und Schwartz haben erwiesen, daß die griechische Fassung sprachlich von der lateinischen abhängig ist. Andererseits aber weist der griechische Text wiederum Merkmale einer gewissen Eigenständigkeit auf. Ein Vergleich zeigt, „that in certain respects the Greek provides the more faithful record of the underlying debate“ (S. 43); die „personalized phraseology“ (ebd.) der Kanones tritt darin stärker hervor; weiterhin hat das Griechische eine größere Anzahl von Akklamationsklauseln bewahrt; zudem bestehen zwischen beiden Fassungen Unterschiede in Stellung und Formulierung dieser Klauseln. H. zeigt, daß die Annahme, es handle sich um Umgestaltungen durch einen späteren griechischen Übersetzer, zumeist nicht hinreicht und für einige Stellen ziemlich unwahrscheinlich ist. Zur Erklärung der sprachlichen Abhängigkeit der griechischen Fassung von der lateinischen einerseits und ihrer relativen Selbständigkeit andererseits greift er die schon von den Ballerini vorgetragene Hypothese von einer von vorne herein zweisprachigen Veröffentlichung der Kanones in etwas modifizierter Form auf: die lateinisch geführten Beratungen seien gleichzeitig von Dolmetschern ins Griechische übersetzt, und sowohl von der lateinischen Verhandlung als auch von ihrer griechischen Übersetzung sei je ein eigenes Protokoll aufgenommen worden; dabei habe in der Übersetzung wie in der protokollarischen Aufnahme eine gewisse Freiheit walten können. Das ist zwar auch nur eine Hypothese, aber immerhin eine Hypothese von einigem Wahrheitsgrad, und mehr läßt sich in einer solchen Frage ohnehin nicht erreichen.

Mit der Behandlung überlieferungsgeschichtlicher Fragen schließt der erste Teil des Buches ab. Dabei fordert die Erörterung der Überlieferungsgeschichte des lateinischen Textes (S. 49 ff.) erhebliche kritische Bedenken heraus. Sie leidet vor allem darunter, daß die Ausführungen von Schwartz zur sog. isidorischen Sammlung (ZSSRG kan. Abt. 25, 1936, S. 58—83) zu wenig beachtet werden. Die drei wichtigsten von H. herausgestellten Punkte sind:

- 1) „There is no evidence that the Latin text was preserved elsewhere in the West“ — außer in Rom nämlich — „before the dissemination of the early collections of canon law“ (S. 52).
- 2) Die wirkliche Identität der serdizensischen Kanones sei in Rom erst kurz vor Entstehung der ersten Dionysiana bekannt geworden (S. 54).

- 3) Aufgrund ihrer Überschrift zu den serdizensischen Kanones: „Incipit concilium Nichenum XX episcoporum: quae in greco non habentur sed in latino inueniuntur ita“ (Turner I, S. 540), könne die isidorische Sammlung „an intermediate stage in this recognition“ darstellen (S. 54).

Voraussetzung für 3) müßte die — von Schwartz bestrittene — Entstehung der isidorischen Sammlung in Rom sein. Aber auch davon abgesehen ist 3) völlig unhaltbar: Auf die Wertlosigkeit der Überschrift hat Schwartz hingewiesen (a.a.O., S. 69, Anm. 1), und die Vorrede der isidorischen Sammlung zu den Kanones von Serdika beginnt deutlich genug: „Praeterea sunt aliae quadraginta regulae . . . , quae titulantur tamquam uiginti episcoporum apud Serdicam: quae tamen non apud graecos sed apud latinis magis inueniuntur“ (Turner I, S. 540, 17—23; Sperrung von mir)! Der Sammler kannte also die Herkunft dieser Kanones ganz genau. — Dann ist aber auch 1) hinfällig: In Rom waren die serdizensischen Kanones nur als nizänische bekannt, d. h. sie wurden dort in der alten, durch die Teatiner Handschrift erhaltenen Sammlung überliefert, in der die Kanones beider Synoden verbunden und derjenigen von Nizäa zugeschrieben waren. War nun aber der Kompilator der isidorischen Sammlung über die wirkliche Herkunft der serdizensischen Kanones unterrichtet, ohne deren griechischen Text zu kennen, so muß der lateinische Text auch unabhängig von der römischen Sammlung und der darin hergestellten Verbindung mit Nizäa irgendwo im Westen bewahrt geblieben sein. Nach Schwartz (a.a.O., S. 80) wäre dieses „Irgendwo“ der von ihm wahrscheinlich gemachte Entstehungsort der isidorischen Sammlung, nämlich Karthago. Hätte man jedoch dort die serdizensischen Kanones gekannt, so wäre das Schweigen der Afrikaner darüber während der Auseinandersetzung mit Rom über den Fall Apiarius kaum zu erklären, wie Telfer (HarvTheolRev 36, 1943, S. 189, Anm. 39) und — mit einleuchtender Begründung — H. (S. 65) hervorheben. Damit ist allerdings lediglich die Annahme entkräftet, daß ein Exemplar der lateinischen Fassung der Kanones von Serdika seit jeher in Karthago überliefert war, nicht aber diejenige des karthagischen Ursprungs der isidorischen Sammlung, von der H. übrigens keinerlei Notiz nimmt. Nimmt man hinzu, daß — wie Telfer gezeigt hat (a.a.O., S. 169 ff.) — der in der Sammlung des Theodosius Diaconus übersetzte griechische Text der serdizensischen Kanones erst nach Abschluß der Streitigkeiten mit Rom über Apiarius nach Afrika gelangt ist, so ergibt sich folgendes Bild: Es hat im Westen — und zwar nicht in Karthago — eine von der römischen Sammlung unabhängige Überlieferung des lateinischen Textes gegeben; dieser Text muß dann einerseits nach Abschluß der Apiarius-Affäre und andererseits vor Eintreffen des in der Sammlung des Theodosius Diaconus übersetzten griechischen Textes in Karthago auf irgendeine Weise dorthin gelangt und dort in das isidorische corpus aufgenommen worden sein. — Nicht zu halten ist schließlich auch die oben unter 2) aufgeführte Behauptung H. s; denn die isidorische Sammlung dürfte noch vor dem Vandaleneinbruch in Karthago fertiggestellt und nach Rom gesandt worden sein, so daß man dort wohl noch zur Zeit Cölestins, also drei Viertel Jahrhundert vor der ersten Dionysiana, auf den wahren Sachverhalt gestoßen wurde.

H. meint ferner, die Bezeichnung der serdizensischen Kanones als nizänischer in Rom sei die Folge nicht einer bewußten Bearbeitung, sondern eines überlieferungsgeschichtlichen Zufalles (S. 54 f). Die hierzu beigebrachten Argumente sind jedoch schwerlich überzeugend. Er weist zunächst darauf hin, daß — im Gegensatz zur kirchenrechtlichen Entwicklung des Ostens — im Westen während des vierten Jahrhunderts nur die Kanones von Nizäa allgemeines Ansehen gewannen. „Under these circumstances it is not surprising that the Canons of Sardica were closely identified . . . with the canons of the former council which Sardica had been called to vindicate“ (S. 54). Ja — und am allerwenigsten überrascht es, daß diese Identifikation gerade in Rom vollzogen wurde, wo man größtes Interesse an einer allgemeinen Geltung der serdizensischen Kanones haben mußte; eben das aber spricht eher für als gegen einen bewußten Vollzug ihrer Zuordnung zu

Nizäa. „An additional indication of the fortuitous nature of this identification“ (S. 54 f.) sieht H. in der gelegentlichen fälschlichen Bezeichnung östlicher Synodalkanones als nizänischer bei kirchlichen Schriftstellern und in der Zurechnung der Kanonesreihe von Ankyra bis Antiochien zum Konzil von Nizäa in der Sammlung von St. Germain. Diese Verwechslungen sind jedoch Folgen der üblichen fortlaufenden Numerierung aller Kanones (s. Maassen, S. 100 f.), während die serdizensischen Kanones wahrscheinlich erst bei oder nach ihrer Verschmelzung mit denen von Nizäa numeriert wurden (s. Schwartz, a.a.O., S. 56), der Vorgang also gerade umgekehrt verlief.

Eine glücklichere Hand zeigt H. dann wieder bei der Behandlung der Überlieferungsgeschichte der griechischen Fassung (S. 55 ff.). Die Anhaltspunkte sind hierbei lediglich die Varianten des durch die Sammlungen der 50 und der 14 Titel erhaltenen griechischen Textes gegenüber der lateinischen Fassung einerseits und der in der Sammlung des Theodosius Diaconus vorliegenden Übersetzung aus dem Griechischen andererseits. Deren Analyse — sie wird im einzelnen bei der Interpretation der jeweiligen Kanones im zweiten Teil des Buches durchgeführt — bringt H. zu dem Schluß, daß der griechische Text zwei Revisionen erfahren habe, und zwar die erste vor Abzweigung des in der Sammlung des Theodosius vorliegenden Überlieferungsstranges, die zweite danach. Anfechtbar sind allerdings die Versuche, die so konstatierten Überarbeitungen zu datieren. Deren erste sei bald nach dem Fall des Liberius 357 in Thessalonich vorgenommen worden; dabei stützt H. sich auf Hypothesen von Telfer (*HarvTheolRev* 36, 1943, S. 198 f.), der sich seinerseits wieder an Schwartz (*ZNW* 30, 1931, S. 27) anlehnt; diese Hypothesen beruhen wesentlich auf der Annahme, daß die Erwähnung des Namens Julius in den griechischen Kanones 3 und 9 (Turner I, S. 494, 21 und 508, 24) gegenüber der lateinischen Fassung sekundäre Texterweiterungen sind; gerade das aber wird von H. selbst an anderer Stelle (S. 120 f.) mit jedenfalls erwägenswerten Gründen bestritten. Einen anderen Anhaltspunkt meint H. in einem Satz des Synodalschreibens der Konstantinopolitaner Synode von 382 zu finden (Theodoret, h. e. V 9, 14); dort wird unter Berufung auf eine nizänische Bestimmung die Verfahrensweise der Bischofsweihe geregelt; diese Regelung decke sich inhaltlich nur zum Teil mit dem infrage kommenden Kanon 4 von Nizäa, aber ganz mit dem griechischen Kanon 6a von Serdika (Turner I, S. 498—500) in der ersten Bearbeitung. Jedoch läßt sich eine solche inhaltliche Übereinstimmung nur mit größten Vorbehalten behaupten; ferner ist es äußerst unwahrscheinlich, daß eine östliche Synode des vierten Jahrhunderts sich auf einen serdizensischen Kanon beruft und diesen als nizänisch ausgibt; Serdika ist erst im sechsten Jahrhundert in östliche Sammlungen eingedrungen, und wenn man auf die zum Ende des vierten Jahrhunderts im Osten bestehende Sammlung zurückgreift, so ergeben die Kanones 4 von Nizäa sowie 13 und 19 von Antiochien zusammengenommen eben das in dem Synodalschreiben von 382 gezeichnete Bild. Das bedeutet aber, daß 382 nicht als terminus a quo für die von H. konstatierte zweite Revision des griechischen Textes gelten kann. — Vielleicht sollte man besser auch gar nicht von zwei Revisionen sprechen, sondern das von H. erzielte Ergebnis vorsichtiger so formulieren, daß uns der griechische Text der serdizensischen Kanones in zwei Stadien seiner Entwicklung greifbar ist.

Die Untersuchung der griechischen Fassung führt zudem auch noch zu einigen Aufschlüssen für die Frühgeschichte des lateinischen Textes. H. stellt verschiedene Divergenzen zwischen beiden Fassungen heraus, die er mit guten Gründen auf nachserdizensische Änderungen im lateinischen Text zurückführt. Diese Änderungen müssen sehr früh vorgenommen worden sein, da sie allen lateinischen Textformen gemeinsam sind — abgesehen von Korrekturen, die Dionysius Exiguus nach dem Griechischen angebracht hat; zudem scheinen sie auf Rom zu weisen (S. 120 f., 133). Angesichts der oben gezogenen Schlüsse zur Überlieferungsgeschichte des lateinischen Textes würde das besagen, daß auch dessen von der alten römischen Sammlung unabhängige Tradition ihren Ausgangspunkt in Rom hat. Sie muß dann vor

Entstehung dieser Sammlung von der römischen Überlieferung abgezweigt sein; das aber spricht gegen die Annahme H. s., der nachserdizensische Bearbeiter des lateinischen Textes „may well have been the scribe who . . . joined the Canons of Sardica to the Canons of Nicaea at Rome“ (S. 133).

Zum Abschluß seiner überlieferungsgeschichtlichen Erörterungen widmet H. sich noch den serdizensischen Kanones in der Sammlung des Theodosius Diaconus, wobei er sich die Position von Telfer (HarvTheolRev 36, 1943, S. 169 ff.) zu eigen macht.

Der erste Teil des Buches mußte hier so ausführlich behandelt werden, weil es in ihm wesentlich auf die Einzelergebnisse ankommt. Als wichtigster Ertrag dieses Teiles kann genannt werden:

- 1) Eine eingehende formale Analyse der Kanones als Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Rechtes.
- 2) Ein Fortschritt in der Lösung des sprachlichen Problems: Der griechische Text der Kanones stammt, unbeschadet seines Übersetzungscharakters, vom Konzil selbst, und zwar (gegen Schwartz) einschließlich der Kanones 19 und 20.
- 3) Eine Erhellung der Überlieferungsgeschichte: Der lateinische Text zeigt Spuren einer frühen nachserdizensischen Bearbeitung, und der griechische Text ist in zwei Stadien seiner Entwicklung faßbar, nämlich in dem durch die Übersetzung des Cod. Veron. LX vertretenen und im Endstadium der beiden Sammlungen des sechsten Jahrhunderts.

Die stärkste Seite der Arbeit ist jedoch ihr zweiter Teil, „studies in interpretation“ (S. 68 ff.); darin bringt H. eine sorgfältige, umsichtig ausgewogene Interpretation der einzelnen, in Sachgruppen zusammengeordneten Kanones. Die Einzelheiten dieser Interpretation können und brauchen hier nicht verfolgt zu werden; grundsätzlich wird H. der selbstgestellten Aufgabe gerecht. Es kommt ihm darauf an, die Kanones von Serdika auf dem Hintergrund der kirchengeschichtlichen Lage und im Zusammenhang der kirchenrechtsgeschichtlichen Entwicklung verständlich zu machen, und er zeigt, wie ihre Besonderheit daher rührt, daß sie einmal auf die östliche Organisationsform einer durchgebildeten Metropolitan- und Provinzialverfassung zurückgreifen und auf der anderen Seite wiederum die weit weniger ausgebildete kirchliche Organisation des Westens vor Augen haben — eben als solches Grenzlandprodukt bilden sie „a landmark in the early development of canon law“ für den Westen; H. s. Arbeit aber ist ein weiterführender Beitrag zum Verständnis dieses Marksteins.

Angemerkt sei, daß die in der tabellarischen Übersicht S. 137 vorgenommenen Änderungen an der überlieferten Zählweise der griechischen Kanones unverständlich sind.

*Siegburg (Rheinland)*

*K. Schäferdiek*

John Ferguson: Pelagius. A historical and theological study. Cambridge (W. Heffer) 1956. IX, 206 S., geb. sh. 15/—.

Diese 1952 mit dem Kaye-Preis der Universität Cambridge ausgezeichnete Arbeit ist die erste englische Monographie über Pelagius und das anglikanische Gegenstück zu de Plinvals Veröffentlichungen. Vier Kapitel behandeln das Leben des Pelagius und drei weitere die Theologie seiner Kommentare, seinen Beitrag zum christlichen Denken (Stellung des Laien, Ablehnung von Reichtum, moralisches Leben) und die Hauptpunkte des Pelagianismus (Sünde und Sündlosigkeit, Gnade und freier Wille, Gesetz und Evangelium, Taufe und Tod; leider wurden die über das Buch verstreuten Hinweise auf die Rolle, die der Pelagianismus in der Begründung der Verehrung alttestamentlicher Heiliger gespielt hat, hier nicht zusammengefaßt, wie ja überhaupt dieses Thema bislang in seiner Bedeutung für die katholische Anthropologie kaum je erkannt worden ist). Die Darstellung ist gut dokumentiert (s. die Verzeichnisse der Stellen aus Hlg. Schrift und antiken Au-